



## Notifizierte Nationale Technische Vorschriften (NNTV)

<b>ID</b>	<b>CH-TSI INF CR-001</b>	<b>Staat:</b>	Schweiz	<b>Status:</b>	<b>Gültig</b>	<b>seit:</b>	Juli 2016
<b>Titel:</b>	Berechnung Grenzlinie fester Anlagen						
<b>Zuständige Stelle:</b>	Bundesamt für Verkehr BAV Sektion Zulassungen und Regelwerke			<b>Adresse:</b>	3003 Bern SCHWEIZ		
<b>E-Mail:</b>	_BAV-WeiterentwicklungRegelwerke@bav.admin.ch						
<b>Referenzierter Artikel der TSI:</b>	TSI INF CR (2011/275/EU) Ziffer 4.2.4.1 Absatz 1) und 2)						
<b>Referenz im Schweizer Regelwerk:</b>	AB-EBV zu Art. 18.2 / 47.2 AB-EBV zu Art. 18 (insb. AB 18.2)						
<b>Klassifizierung der vorliegenden NNTV:</b>	<input type="checkbox"/> NNTV zu einem „offenen Punkt“ in der TSI <input checked="" type="checkbox"/> NNTV aufgrund Abweichung des CH-Regelwerks von den entsprechenden Anforderungen der TSI <input type="checkbox"/> NNTV aufgrund zusätzlicher Anforderungen des CH Regelwerkes ohne Entsprechung in der TSI						
<b>Ausführliche Beschreibung:</b>	Begründung gemäss A-Abweichung der EN 15273 (siehe Seite 2)						
<b>In der Schweiz diesbezüglich geltende Normen:</b>	Es gelten die in den Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (Ausgabe: 01.07.2016) aufgeführten Normen. Im Weiteren wird auf die EN 15273:2013 (insb. die schweizerische A-Abweichung) und die UIC-Merkblätter 505 und 506 hingewiesen.						
<b>Prüfgrundlage für Konformitäts-bescheinigung:</b>	Die Grundlagen zur Konformitätsprüfung ergeben sich aus den in den oben genannten Abschnitten des schweizerischen Regelwerks referenzierten Anforderungen und Normen.						

Fortsetzung Seite 2

## Länderspezifische Abweichung (A-Abweichung) in der EN 15273

- a) In der Schweiz sind die Begrenzungslinien des Lichttraums und ihre Anwendungsbereiche in den Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (AB-EBV, SR 742.141.11 / [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c742\\_141\\_11.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c742_141_11.html)) festgelegt:
- für die kinematischen Bezugslinien im Artikel 18.2/47.1;
  - für die infrastrukturseitigen Lichtraumprofile in Artikel 18;
  - für die Fahrzeugbegrenzungslinien in Artikel 47.

Gemäß diesen Bestimmungen entsprechen die kinematischen Bezugslinien und die zugehörigen Rechenregeln, für alle Arten der Begrenzungslinien (z. B. EBV O1, EBV O2, EBV O4), der EN 15273-1:2013, Anhang C, C.1.1 (insbesondere die Gleichungen C.1, C.2 und C.3); dies ungeachtet der Höhe  $h$ .

Die Anwendung der Rechenregeln für die kinematischen Begrenzungslinien für die oberen Bereiche ( $h$  oberhalb 3,250 m), gemäß EN 15272-1:2013, Anhang C, C.2.2 und C.2.3 (insbesondere die Gleichungen C.8, C.9, C.10 und C.11) ist für die Schweiz nicht zugelassen.

Deshalb ist die Kompatibilität der EBV-Begrenzungslinien mit den internationalen Begrenzungslinien der EN 15273-2 wie folgt:

- Begrenzungslinie G1:  
Befahrbarkeit ohne Einschränkungen:
- Begrenzungslinie GA:  
Eingeschränkte Befahrbarkeit innerhalb der Begrenzungslinie EBV O1. Die zur Berechnung der kinematischen Fahrzeugbegrenzungslinie (obere Bereiche) anzuwendende Gleichung entspricht, ungeachtet der Höhe  $h$ , derjenigen von G1. Die Anwendung der Ausnahmen für Höhen  $h$  oberhalb von 3,250 m, wie in der vorliegenden EN 15273-2, Anhang B., B.3.3.1, B.3.4.1, B.3.5.1 und B.3.6.1 dargestellt, ist in der Schweiz nicht zugelassen. Die betriebliche Beförderung von Standardladungen gemäß UIC-Merkblatt 506, Anhang B, Abschnitt B.1.1 für die Begrenzungslinie GA ist innerhalb der Begrenzungslinie EBV O1 zugelassen.
- Begrenzungslinie GB:  
Eingeschränkte Befahrbarkeit innerhalb der Begrenzungslinie EBV O2. Die zur Berechnung der kinematischen Fahrzeugbegrenzungslinie (obere Bereiche) anzuwendende Gleichung entspricht, ungeachtet der Höhe  $h$ , derjenigen von G1. Die Anwendung der Ausnahmen für Höhen  $h$  oberhalb von 3,250 m, wie in der vorliegenden EN 15273-2, Anhang B., B.3.3.1, B.3.4.1, B.3.5.1 und B.3.6.1 dargestellt, ist in der Schweiz nicht zugelassen. Die betriebliche Beförderung von Standardladungen gemäss UIC-Merkblatt 506, Anhang B, Abschnitt B.1.2 für die Begrenzungslinie GB, ist innerhalb der Begrenzungslinie EBV O2 zugelassen.
- Begrenzungslinie GC:  
Befahrbarkeit ohne Einschränkung innerhalb der Begrenzungslinie EBV O4.

In Abhängigkeit von den kinematischen Bezugslinien und den zugehörigen Rechenregeln wird die infrastrukturseitige Begrenzungslinie (obere Bereiche) für alle Arten von Begrenzungslinien (z. B. EBV O1, EBV O2, EBV O4) nach EN 15273-3:2013, Anhang C., C.2.1, Tabelle C.1 (beziehungsweise Anhang C., C.2.3, Tabelle 4) berechnet. Die Anwendung der Gleichungen nach EN 15273-3:2013, Anhang C, Tabellen C.2 und C.3 (für Höhen oberhalb 3,250 m) ist in der Schweiz nicht zugelassen.

Begründung:

Um die Interoperabilität bezüglich der unterschiedlichen Begrenzungslinien sicherzustellen, müssen die Anforderungen der Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (SR 742.141.11 / [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c742\\_141\\_11.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c742_141_11.html)) in der Schweiz ebenfalls eingehalten werden.

Die Schweiz hat die Ausnahmen für die Höhen  $h$  oberhalb 3,250 m (insbesondere für die Begrenzungslinien GA und GB) nach UIC-Merkblatt 506, welche nun in der EN 15273-1, EN 15273-2 und EN 15273-3 beschrieben sind, nie akzeptiert.

## Notifizierte Nationale Technische Vorschriften (NNTV)

<b>ID</b>	<b>CH-TSI INF CR-002</b>	<b>Staat:</b>	Schweiz	<b>Status:</b>	<b>Gültig</b>	<b>seit:</b>	Juli 2016
<b>Titel:</b>	Begrenzung der Fahrzeuge und Ladungen						
<b>Zuständige Stelle:</b>	Bundesamt für Verkehr BAV Sektion Zulassungen und Regelwerke			<b>Adresse:</b>	3003 Bern SCHWEIZ		
<b>E-Mail:</b>	_BAV-WeiterentwicklungRegelwerke@bav.admin.ch						
<b>Referenzierter Artikel der TSI:</b>	TSI INF CR (2011/275/EU) Ziffer 4.2.4.1 Absatz 2)						
<b>Referenz im Schweizer Regelwerk:</b>	AB-EBV zu Art. 18.2 / 47.2						
<b>Klassifizierung der vorliegenden NNTV:</b>	<input type="checkbox"/> NNTV zu einem „offenen Punkt“ in der TSI <input checked="" type="checkbox"/> NNTV aufgrund Abweichung des CH-Regelwerks von den entsprechenden Anforderungen der TSI <input type="checkbox"/> NNTV aufgrund zusätzlicher Anforderungen des CH Regelwerkes ohne Entsprechung in der TSI						
<b>Ausführliche Beschreibung:</b>	Begründung gemäss A-Abweichung der EN 15273 (siehe Seite 4) Einstiegstüren, welche die Bedingungen des UIC-Merkblattes 560, Ziffer 1.1.4 bis 1.1.4.3 ausnützen, sind aber zulässig.						
<b>In der Schweiz diesbezüglich geltende Normen:</b>	Es gelten die in den Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (Ausgabe: 01.07.2016) aufgeführten Normen. Im Weiteren wird auf die EN 15273:2013 (insb. die schweizerische A-Abweichung) und die UIC-Merkblätter 505, 506 und insb. 560 hingewiesen.						
<b>Prüfgrundlage für Konformitäts-bescheinigung:</b>	Die Grundlagen zur Konformitätsprüfung ergeben sich aus den in den oben genannten Abschnitten des schweizerischen Regelwerk referenzierten Anforderungen und Normen.						

Fortsetzung Seite 4

## Länderspezifische Abweichung (A-Abweichung) in der EN 15273

- b) Zusätzlich zu den Regeln in der vorliegenden EN 15273-2, Anhang A, A.3.14 „Besondere Regeln für geöffnete Einstiegstüren und Trittstufen in ausgefahrenen Stellung“, müssen die Anforderungen der Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (SR 742.141.11 / [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c742\\_141\\_11.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c742_141_11.html)) in der Schweiz ebenfalls eingehalten werden.

Gemäß Artikel 47.2, Ziffer 7 dieser Bestimmungen ist die Überschreitung der Fahrzeugbegrenzungslinie für seitliche Einstiegstüren unterhalb von 0,6 m über SO (Schienenoberkante) verboten.

### Begründung.

In der Schweiz befinden sich viele Bahnsteigkanten in Kurven mit Überhöhungen bis 100 mm (in speziellen Situationen mit noch größeren Überhöhungen). Aus diesem Grund kann die Überschreitung der Fahrzeugbegrenzungslinie um den Wert  $w_i$ , höchstens jedoch um 0,035 m, mit Einstiegstüren unterhalb von 0,6 m Höhe nicht akzeptiert werden (Bahnsteighöhe 0,56 m über Laufebene).

## Notifizierte Nationale Technische Vorschriften (NNTV)

<b>ID</b>	<b>CH-TSI INF CR-003</b>	<b>Staat:</b>	Schweiz	<b>Status:</b>	<b>Gültig</b>	<b>seit:</b>	Juli 2016
<b>Titel:</b>	Berechnung Grenzlinie fester Anlagen						
<b>Zuständige Stelle:</b>	Bundesamt für Verkehr BAV Sektion Zulassungen und Regelwerke			<b>Adresse:</b>	3003 Bern SCHWEIZ		
<b>E-Mail:</b>	_BAV-WeiterentwicklungRegelwerke@bav.admin.ch						
<b>Referenzierter Artikel der TSI:</b>	TSI INF CR (2011/275/EU) Ziffer 4.2.4.2 Absatz 1						
<b>Referenz im Schweizer Regelwerk:</b>	AB-EBV zu Art. 19, AB 19.1 und AB-EBV zu Art. 18.2 / 47.2 resp. AB-EBV zu Art. 18 (insb. AB 18.2)						
<b>Klassifizierung der vorliegenden NNTV:</b>	<input type="checkbox"/> NNTV zu einem „offenen Punkt“ in der TSI <input checked="" type="checkbox"/> NNTV aufgrund Abweichung des CH-Regelwerks von den entsprechenden Anforderungen der TSI <input type="checkbox"/> NNTV aufgrund zusätzlicher Anforderungen des CH Regelwerkes ohne Entsprechung in der TSI						
<b>Ausführliche Beschreibung:</b>	Der minimal notwendige Gleisabstand ergibt sich aus der Grenzlinie fester Anlagen. Begründung gemäss NNTV CH-TSI INF CR-001 resp. A-Abweichung der EN 15273 (siehe Seite 6).						
<b>In der Schweiz diesbezüglich geltende Normen:</b>	Es gelten die in den Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (Ausgabe: 01.07.2016) aufgeführten Normen. Im Weiteren wird auf die EN 15273:2013 (insb. die schweizerische A-Abweichung) und die UIC-Merkblätter 505 und 506 hingewiesen.						
<b>Prüfgrundlage für Konformitäts-bescheinigung:</b>	Die Grundlagen zur Konformitätsprüfung ergeben sich aus den in den oben genannten Abschnitten des schweizerischen Regelwerk referenzierten Anforderungen und Normen.						

Fortsetzung Seite 6

## Länderspezifische Abweichung (A-Abweichung) in der EN 15273

- a) In der Schweiz sind die Begrenzungslinien des Lichtraums und ihre Anwendungsbereiche in den Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (AB-EBV, SR 742.141.11 / [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c742\\_141\\_11.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c742_141_11.html)) festgelegt:
- für die kinematischen Bezugslinien im Artikel 18.2/47.1;
  - für die infrastrukturseitigen Lichtraumprofile in Artikel 18;
  - für die Fahrzeugbegrenzungslinien in Artikel 47.

Gemäß diesen Bestimmungen entsprechen die kinematischen Bezugslinien und die zugehörigen Rechenregeln, für alle Arten der Begrenzungslinien (z. B. EBV O1, EBV O2, EBV O4), der EN 15273-1:2013, Anhang C, C.1.1 (insbesondere die Gleichungen C.1, C.2 und C.3); dies ungeachtet der Höhe  $h$ .

Die Anwendung der Rechenregeln für die kinematischen Begrenzungslinien für die oberen Bereiche ( $h$  oberhalb 3,250 m), gemäß EN 15272-1:2013, Anhang C, C.2.2 und C.2.3 (insbesondere die Gleichungen C.8, C.9, C.10 und C.11) ist für die Schweiz nicht zugelassen.

Deshalb ist die Kompatibilität der EBV-Begrenzungslinien mit den internationalen Begrenzungslinien der EN 15273-2 wie folgt:

- Begrenzungslinie G1:  
Befahrbarkeit ohne Einschränkungen:
- Begrenzungslinie GA:  
Eingeschränkte Befahrbarkeit innerhalb der Begrenzungslinie EBV O1. Die zur Berechnung der kinematischen Fahrzeugbegrenzungslinie (obere Bereiche) anzuwendende Gleichung entspricht, ungeachtet der Höhe  $h$ , derjenigen von G1. Die Anwendung der Ausnahmen für Höhen  $h$  oberhalb von 3,250 m, wie in der vorliegenden EN 15273-2, Anhang B., B.3.3.1, B.3.4.1, B.3.5.1 und B.3.6.1 dargestellt, ist in der Schweiz nicht zugelassen. Die betriebliche Beförderung von Standardladungen gemäß UIC-Merkblatt 506, Anhang B, Abschnitt B.1.1 für die Begrenzungslinie GA ist innerhalb der Begrenzungslinie EBV O1 zugelassen.
- Begrenzungslinie GB:  
Eingeschränkte Befahrbarkeit innerhalb der Begrenzungslinie EBV O2. Die zur Berechnung der kinematischen Fahrzeugbegrenzungslinie (obere Bereiche) anzuwendende Gleichung entspricht, ungeachtet der Höhe  $h$ , derjenigen von G1. Die Anwendung der Ausnahmen für Höhen  $h$  oberhalb von 3,250 m, wie in der vorliegenden EN 15273-2, Anhang B., B.3.3.1, B.3.4.1, B.3.5.1 und B.3.6.1 dargestellt, ist in der Schweiz nicht zugelassen. Die betriebliche Beförderung von Standardladungen gemäß UIC-Merkblatt 506, Anhang B, Abschnitt B.1.2 für die Begrenzungslinie GB, ist innerhalb der Begrenzungslinie EBV O2 zugelassen.
- Begrenzungslinie GC:  
Befahrbarkeit ohne Einschränkung innerhalb der Begrenzungslinie EBV O4.

In Abhängigkeit von den kinematischen Bezugslinien und den zugehörigen Rechenregeln wird die infrastrukturseitige Begrenzungslinie (obere Bereiche) für alle Arten von Begrenzungslinien (z. B. EBV O1, EBV O2, EBV O4) nach EN 15273-3:2013, Anhang C., C.2.1, Tabelle C.1 (beziehungsweise Anhang C., C.2.3, Tabelle 4) berechnet. Die Anwendung der Gleichungen nach EN 15273-3:2013, Anhang C, Tabellen C.2 und C.3 (für Höhen oberhalb 3,250 m) ist in der Schweiz nicht zugelassen.

Begründung:

Um die Interoperabilität bezüglich der unterschiedlichen Begrenzungslinien sicherzustellen, müssen die Anforderungen der Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (SR 742.141.11 / [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c742\\_141\\_11.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c742_141_11.html)) in der Schweiz ebenfalls eingehalten werden.

Die Schweiz hat die Ausnahmen für die Höhen  $h$  oberhalb 3,250 m (insbesondere für die Begrenzungslinien GA und GB) nach UIC-Merkblatt 506, welche nun in der EN 15273-1, EN 15273-2 und EN 15273-3 beschrieben sind, nie akzeptiert.

## Notifizierte Nationale Technische Vorschriften (NNTV)

<b>ID</b>	<b>CH-TSI INF CR-004</b>	<b>Staat:</b>	Schweiz	<b>Status:</b>	<b>Gültig</b>	<b>seit:</b>	Juli 2016
<b>Titel:</b>	Maximale Überhöhung in kleinen Radien						
<b>Zuständige Stelle:</b>	Bundesamt für Verkehr BAV Sektion Zulassungen und Regelwerke			<b>Adresse:</b>	3003 Bern SCHWEIZ		
<b>E-Mail:</b>	_BAV-WeiterentwicklungRegelwerke@bav.admin.ch						
<b>Referenzierter Artikel der TSI:</b>	TSI INF CR (2011/275/EU) Ziffer 4.2.5.2 Absatz 5						
<b>Referenz im Schweizer Regelwerk:</b>	AB-EBV zu Art. 17, Ziffer 3.4.2.1 und Ziffer 6.3.1.2 AB-EBV zu Art. 17, Ziffer 4.2.4						
<b>Klassifizierung der vorliegenden NNTV:</b>	<input type="checkbox"/> NNTV zu einem „offenen Punkt“ in der TSI <input checked="" type="checkbox"/> NNTV aufgrund Abweichung des CH-Regelwerks von den entsprechenden Anforderungen der TSI <input type="checkbox"/> NNTV aufgrund zusätzlicher Anforderungen des CH Regelwerkes ohne Entsprechung in der TSI						
<b>Ausführliche Beschreibung:</b>	Überschreitung der maximalen Überhöhung wird in der Schweiz bei bestehenden Anlagen toleriert, da folgende andere Massnahmen vorhanden sind: – eine gute Gleislage (Verwindung < 3 mm/m); – Spurkranzschmierung an den Lokomotiven / Triebfahrzeugen. Ausgenommen davon sind – in Neuanlagen nur in Einzelfällen – Nebenstränge von Weichen, bei denen in einem solchen Bogen und beidseits davon auf eine Länge von mindestens 10 m unter Einhaltung des Grenzwertes ein konstante Überhöhung angeordnet werden kann.						
<b>In der Schweiz diesbezüglich geltende Normen:</b>	Es gelten die in den Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (Ausgabe: 01.07.2016) aufgeführten Normen. Im Weiteren wird auf die EN 13848-5:2008+A1:2010 (insb. die schweizerische A-Abweichung) und die R RTE 49410 hingewiesen.						
<b>Prüfgrundlage für Konformitäts-bescheinigung:</b>	Die Grundlagen zur Konformitätsprüfung ergeben sich aus den in den oben genannten Abschnitten des schweizerischen Regelwerks referenzierten Anforderungen und Normen.						

## Notifizierte Nationale Technische Vorschriften (NNTV)

<b>ID</b>	<b>CH-TSI INF CR-005</b>	<b>Staat:</b>	Schweiz	<b>Status:</b>	<b>Gültig</b>	<b>seit:</b>	Juli 2016
<b>Titel:</b>	Betriebsgeometrie von Weichen und Kreuzungen						
<b>Zuständige Stelle:</b>	Bundesamt für Verkehr BAV Sektion Zulassungen und Regelwerke			<b>Adresse:</b>	3003 Bern SCHWEIZ		
<b>E-Mail:</b>	_BAV-WeiterentwicklungRegelwerke@bav.admin.ch						
<b>Referenzierter Artikel der TSI:</b>	TSI INF CR (2011/275/EU) Ziffer 4.2.6.2 und Ziffer 4.2.6.3						
<b>Referenz im Schweizer Regelwerk:</b>	AB-EBV zu Art. 32 R RTE 22066, R RTE 22067 und D RTE 22056						
<b>Klassifizierung der vorliegenden NNTV:</b>	<input type="checkbox"/> NNTV zu einem „offenen Punkt“ in der TSI <input checked="" type="checkbox"/> NNTV aufgrund Abweichung des CH-Regelwerks von den entsprechenden Anforderungen der TSI <input type="checkbox"/> NNTV aufgrund zusätzlicher Anforderungen des CH Regelwerkes ohne Entsprechung in der TSI						
<b>Ausführliche Beschreibung:</b>	<p>Beschreibung der Betriebsgeometrie von Weichen und Kreuzungen und der maximal zulässigen Herzstücklücke.</p> <p>Die zulässigen Abmessungen der bestehenden Weichen und Kreuzungen in der Schweiz sind in der AB-EBV zu Art. 32, insb. Ziffer 6 und der R RTE 22066 resp. dem D RTE 22056 und dem R RTE 22067 festgelegt.</p> <p>Auf Grund der langjährigen Betriebserfahrung mit diesen Betriebsgrenzmassen kann die Interoperabilität als gegeben angesehen werden.</p>						
<b>In der Schweiz diesbezüglich geltende Normen:</b>	<p>Es gelten die in den Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (Ausgabe: 01.07.2016) aufgeführten Normen.</p> <p>Im Weiteren wird auf die R RTE 22066, R RTE 22067 und D RTE 22056 hingewiesen.</p>						
<b>Prüfgrundlage für Konformitäts-bescheinigung:</b>	Die Grundlagen zur Konformitätsprüfung ergeben sich aus den in den oben genannten Abschnitten des schweizerischen Regelwerks referenzierten Anforderungen und Normen.						

## Notifizierte Nationale Technische Vorschriften (NNTV)

<b>ID</b>	<b>CH-TSI INF CR-006</b>	<b>Staat:</b>	Schweiz	<b>Status:</b>	<b>Gültig</b>	<b>seit:</b>	Juli 2016
<b>Titel:</b>	Gleislagestabilität in Längsrichtung; Verträglichkeit mit Bremssystemen						
<b>Zuständige Stelle:</b>	Bundesamt für Verkehr BAV Sektion Zulassungen und Regelwerke			<b>Adresse:</b>	3003 Bern SCHWEIZ		
<b>E-Mail:</b>	_BAV-WeiterentwicklungRegelwerke@bav.admin.ch						
<b>Referenzierter Artikel der TSI:</b>	TSI INF CR (2011/275/EU) Ziffer 4.2.7.2.2						
<b>Referenz im Schweizer Regelwerk:</b>	AB-EBV zu Art. 31, Ziffer 2.1 und Ziffer 5 R RTE 220.41 EBV Art. 47 (insb. Abs. 1)						
<b>Klassifizierung der vorliegenden NNTV:</b>	<input type="checkbox"/> NNTV zu einem „offenen Punkt“ in der TSI <input checked="" type="checkbox"/> NNTV aufgrund Abweichung des CH-Regelwerks von den entsprechenden Anforderungen der TSI <input type="checkbox"/> NNTV aufgrund zusätzlicher Anforderungen des CH Regelwerkes ohne Entsprechung in der TSI						
<b>Ausführliche Beschreibung:</b>	<p>Der Einsatz von haftreibungsfrei wirkenden Bremssystemen (z.B. Wirbelstrombremse, Magnetschienenbremse) als Betriebsbremse ist in der Schweiz nicht zulässig. Die gemäss AB-EBV zu Art. 31, Ziffer 2.1 berechneten und in der Schweiz eingesetzten Oberbaukonstruktionen sind nicht für die zusätzlichen Kraft- und Temperatureinwirkungen solcher Bremssysteme ausgelegt.</p> <p>Die gemäss Stabilitätsrechnung (AB-EBV zu Art. 31, Ziffer 5) berechneten Verschweissbarkeitsgrenzen des lückenlos verschweissten Gleises (hoheitlich festgelegt im R RTE 220.41) berücksichtigen keine zusätzlichen Kraft- und Temperatureinwirkungen solcher Bremssysteme.</p> <p>Der gemäss TSI INF geforderte Einsatz von Magnetschienenbremsen für Notbremsungen ist möglich.</p> <p><i>Diese Vorgaben müssen in den Netzzugangsbedingungen und im Infrastrukturregister enthalten sein.</i></p>						
<b>In der Schweiz diesbezüglich geltende Normen:</b>	Es gelten die in den Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (Ausgabe: 01.07.2016) aufgeführten Normen. Im Weiteren wird auf die R RTE 220.41 hingewiesen.						
<b>Prüfgrundlage für Konformitätsbescheinigung:</b>	Die Grundlagen zur Konformitätsprüfung ergeben sich aus den in den oben genannten Abschnitten des schweizerischen Regelwerks referenzierten Anforderungen und Normen.						

## Notifizierte Nationale Technische Vorschriften (NNTV)

<b>ID</b>	<b>CH-TSI INF CR-007</b>	<b>Staat:</b>	Schweiz	<b>Status:</b>	<b>Gültig</b>	<b>seit:</b>	Juli 2016
<b>Titel:</b>	Gleislagestabilität in Querrichtung; Befahren von Radien < 250 m						
<b>Zuständige Stelle:</b>	Bundesamt für Verkehr BAV Sektion Zulassungen und Regelwerke			<b>Adresse:</b>	3003 Bern SCHWEIZ		
<b>E-Mail:</b>	_BAV-WeiterentwicklungRegelwerke@bav.admin.ch						
<b>Referenzierter Artikel der TSI:</b>	TSI INF CR (2011/275/EU) Ziffer 4.2.7.3						
<b>Referenz im Schweizer Regelwerk:</b>	AB-EBV zu Art. 31, Ziffer 2.1 EBV Art. 47						
<b>Klassifizierung der vorliegenden NNTV:</b>	<input type="checkbox"/> NNTV zu einem „offenen Punkt“ in der TSI <input checked="" type="checkbox"/> NNTV aufgrund Abweichung des CH-Regelwerks von den entsprechenden Anforderungen der TSI <input type="checkbox"/> NNTV aufgrund zusätzlicher Anforderungen des CH Regelwerkes ohne Entsprechung in der TSI						
<b>Ausführliche Beschreibung:</b>	<p>Das Schweizer Schienennetz weist eine verhältnismässig grosse Anzahl an Strecken auf, die Radien beinhalten (R &lt; 250 m), die durch die vorgeschriebenen fahrtechnische Prüfung nicht abgedeckt sind.</p> <p>Vorgaben für Prüfbereich 5 (R &lt; 250 m) in Anlehnung an EN 14363 in Arbeit (Arbeitsgruppe BAV, SBB I, BLS I, SOB I). Zurzeit gültiger Stand ist im interimistischen Leitfaden (SBB R I 50127) festgelegt.</p>						
<b>In der Schweiz diesbezüglich geltende Normen:</b>	<p>Es gelten die in den Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (Ausgabe: 01.07.2016) aufgeführten Normen.</p> <p>Im Weiteren wird auf die Regelung SBB R I 50127 hingewiesen.</p>						
<b>Prüfgrundlage für Konformitäts-bescheinigung:</b>	Die Grundlagen zur Konformitätsprüfung ergeben sich aus den in den oben genannten Abschnitten des schweizerischen Regelwerk referenzierten Anforderungen und Normen (insb. SBB R I 50127).						

## Notifizierte Nationale Technische Vorschriften (NNTV)

<b>ID</b>	<b>CH-TSI INF CR-008</b>	<b>Staat:</b>	Schweiz	<b>Status:</b>	<b>Gültig</b>	<b>seit:</b>	Juli 2016
<b>Titel:</b>	Gleislagestabilität in Querrichtung; Weichenfahrten						
<b>Zuständige Stelle:</b>	Bundesamt für Verkehr BAV Sektion Zulassungen und Regelwerke			<b>Adresse:</b>	3003 Bern SCHWEIZ		
<b>E-Mail:</b>	_BAV-WeiterentwicklungRegelwerke@bav.admin.ch						
<b>Referenzierter Artikel der TSI:</b>	TSI INF CR (2011/275/EU) Ziffer 4.2.7.3						
<b>Referenz im Schweizer Regelwerk:</b>	AB-EBV zu Art. 31, Ziffer 2.1 EBV Art. 47 SBB R I 50007						
<b>Klassifizierung der vorliegenden NNTV:</b>	<input type="checkbox"/> NNTV zu einem „offenen Punkt“ in der TSI <input checked="" type="checkbox"/> NNTV aufgrund Abweichung des CH-Regelwerks von den entsprechenden Anforderungen der TSI <input type="checkbox"/> NNTV aufgrund zusätzlicher Anforderungen des CH Regelwerkes ohne Entsprechung in der TSI						
<b>Ausführliche Beschreibung:</b>	Die Trassierung in einigen Bahnhofsbereichen in der Schweiz ist durch die Verwendung von engen Ablenkungsradien und kurzen Zwischengeraden bei entsprechend kleinen Gleisachsenabständen im Vergleich zu anderen europäischen Ländern fahrtechnisch sehr anspruchsvoll. Dadurch werden auch an die Homologation neuer Fahrzeuge besondere Anforderungen gestellt, denen durch gesonderte fahrtechnische Nachweise Rechnung getragen werden muss.						
<b>In der Schweiz diesbezüglich geltende Normen:</b>	Es gelten die in den Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (Ausgabe: 01.07.2016) aufgeführten Normen. Im Weiteren wird auf die Regelung SBB R I 50007 und die UIC-Merkblätter 505 und 506 hingewiesen.						
<b>Prüfgrundlage für Konformitäts-bescheinigung:</b>	Die Grundlagen zur Konformitätsprüfung ergeben sich aus den in den oben genannten Abschnitten des schweizerischen Regelwerk referenzierten Anforderungen und Normen (insb. SBB R I 50007).						

## Notifizierte Nationale Technische Vorschriften (NNTV)

<b>ID</b>	<b>CH-TSI INF CR-009</b>	<b>Staat:</b>	Schweiz	<b>Status:</b>	<b>Gültig</b>	<b>seit:</b>	Juli 2016
<b>Titel:</b>	Gleislagestabilität in Querrichtung; Streckenbezogene Fahrzeughomologation für Neigezüge Überhöhungsfehlbetrag im Gleis sowie im Stammgleis von Weichen und Kreuzungen						
<b>Zuständige Stelle:</b>	Bundesamt für Verkehr BAV Sektion Zulassungen und Regelwerke			<b>Adresse:</b>	3003 Bern SCHWEIZ		
<b>E-Mail:</b>	_BAV-WeiterentwicklungRegelwerke@bav.admin.ch						
<b>Referenzierter Artikel der TSI:</b>	TSI INF CR (2011/275/EU) Ziffer 4.2.7.3 Ziffer 4.2.5.4.1, Absatz 3)						
<b>Referenz im Schweizer Regelwerk:</b>	AB-EBV zu Art. 31, Ziffer 2.1 AB-EBV zu Art. 17, Ziffer 8.5 EBV Art. 47 SBB R I 20019						
<b>Klassifizierung der vorliegenden NNTV:</b>	<input type="checkbox"/> NNTV zu einem „offenen Punkt“ in der TSI <input checked="" type="checkbox"/> NNTV aufgrund Abweichung des CH-Regelwerks von den entsprechenden Anforderungen der TSI <input type="checkbox"/> NNTV aufgrund zusätzlicher Anforderungen des CH Regelwerkes ohne Entsprechung in der TSI						
<b>Ausführliche Beschreibung:</b>	In der Schweiz verkehren die Neigezüge auf der für Reihe R ausgelegten Fahrbahn. Die Befahrbarkeit der Neigezüge mit der vorgesehenen Geschwindigkeit ist im Rahmen der streckenbezogenen Fahrzeughomologation nachzuweisen. Zurzeit sind in der Schweiz unter dem Stichwort Neigezüge nur "Züge, die mit einem aktiven Neigesystem für das Erreichen von höheren Überhöhungsfehlbeträgen konstruiert sind" gesetzlich geregelt und zugelassen. Andere Systeme werden bei Bedarf sinngemäss zu den Vorgaben der Neigezüge definiert.						
<b>In der Schweiz diesbezüglich geltende Normen:</b>	Es gelten die in den Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (Ausgabe: 01.07.2016) aufgeführten Normen. Im Weiteren wird auf die Regelung SBB R I 20019 hingewiesen.						
<b>Prüfgrundlage für Konformitäts-bescheinigung:</b>	Die Grundlagen zur Konformitätsprüfung ergeben sich aus den in den oben genannten Abschnitten des schweizerischen Regelwerk referenzierten Anforderungen und Normen (insb. SBB R I 20019).						

## Notifizierte Nationale Technische Vorschriften (NNTV)

<b>ID</b>	<b>CH-TSI INF CR-010</b>	<b>Staat:</b>	Schweiz	<b>Status:</b>	<b>Gültig</b>	<b>seit:</b>	Juli 2016
<b>Titel:</b>	Gleislagestabilität in Querrichtung; Gleisverschiebekraft ( $\Sigma Y$ )						
<b>Zuständige Stelle:</b>	Bundesamt für Verkehr BAV Sektion Zulassungen und Regelwerke			<b>Adresse:</b>	3003 Bern SCHWEIZ		
<b>E-Mail:</b>	_BAV-WeiterentwicklungRegelwerke@bav.admin.ch						
<b>Referenzierter Artikel der TSI:</b>	TSI INF CR (2011/275/EU) Ziffer 4.2.7.3 Absatz 1 a)						
<b>Referenz im Schweizer Regelwerk:</b>	AB-EBV zu Art. 31, Ziffer 2.1 EBV Art. 47						
<b>Klassifizierung der vorliegenden NNTV:</b>	<input type="checkbox"/> NNTV zu einem „offenen Punkt“ in der TSI <input checked="" type="checkbox"/> NNTV aufgrund Abweichung des CH-Regelwerks von den entsprechenden Anforderungen der TSI <input type="checkbox"/> NNTV aufgrund zusätzlicher Anforderungen des CH Regelwerkes ohne Entsprechung in der TSI						
<b>Ausführliche Beschreibung:</b>	<p>Die maximal zulässige Gleisverschiebekraft (Summe der Führungskräfte) von Fahrzeugen je Radsatz ist infrastrukturseitig durch den zulässigen Gleisverschiebewiderstand begrenzt. Aufgrund der Auslegung des Gleisoberbaus ist in der Schweiz ein Koeffizient von <math>\alpha = k1 = 0.85</math> als Regelwert für die generelle Anwendung zur Berechnung der maximal zulässigen Gleisverschiebekraft anzuwenden. Ein Koeffizient von <math>\alpha = k1 = 1,0</math> kann nur in Ausnahmefällen angewendet werden und erfordert besondere Abklärungen.</p> <p>Lauftechnische Versuche sind auf Basis von <math>\alpha = k1 = 0.85</math> durchzuführen.</p>						
<b>In der Schweiz diesbezüglich geltende Normen:</b>	<p>Es gelten die in den Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (Ausgabe: 01.07.2016) aufgeführten Normen.</p> <p>Im Weiteren wird auf die EN 14363:2016 und das UIC-Merkblatt 518 hingewiesen.</p>						
<b>Prüfgrundlage für Konformitäts-bescheinigung:</b>	<p>Die Grundlagen zur Konformitätsprüfung ergeben sich aus den in den oben genannten Abschnitten des schweizerischen Regelwerks referenzierten Anforderungen und Normen (insb. EN 14363 und UIC Merkblatt 518).</p>						

## Notifizierte Nationale Technische Vorschriften (NNTV)

<b>ID</b>	<b>CH-TSI INF CR-012</b>	<b>Staat:</b>	Schweiz	<b>Status:</b>	<b>Gültig</b>	<b>seit:</b>	Juli 2016
<b>Titel:</b>	Bestimmung von Soforteingriffs- / Eingriffsschwellen und Auslösewerten						
<b>Zuständige Stelle:</b>	Bundesamt für Verkehr BAV Sektion Zulassungen und Regelwerke			<b>Adresse:</b>	3003 Bern SCHWEIZ		
<b>E-Mail:</b>	_BAV-WeiterentwicklungRegelwerke@bav.admin.ch						
<b>Referenzierter Artikel der TSI:</b>	TSI INF CR (2011/275/EU) Ziffer 4.2.9.1 Absatz 1)						
<b>Referenz im Schweizer Regelwerk:</b>	AB-EBV zu Art. 13, AB 13.3, Ziffer 8 und 9 SBB R I 22070						
<b>Klassifizierung der vorliegenden NNTV:</b>	<input type="checkbox"/> NNTV zu einem „offenen Punkt“ in der TSI <input checked="" type="checkbox"/> NNTV aufgrund Abweichung des CH-Regelwerks von den entsprechenden Anforderungen der TSI <input type="checkbox"/> NNTV aufgrund zusätzlicher Anforderungen des CH Regelwerkes ohne Entsprechung in der TSI						
<b>Ausführliche Beschreibung:</b>	Auf Grund des Unterhaltskonzeptes in der Schweiz werden nur Soforteingriffs- und Eingriffsschwellen definiert. Auslösewerte gibt es nicht.						
<b>In der Schweiz diesbezüglich geltende Normen:</b>	Es gelten die in den Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (Ausgabe: 01.07.2016) aufgeführten Normen. Im Weiteren wird auf die bahneigenen Unterhaltsregelungen hingewiesen (z.B. SBB R I 22070).						
<b>Prüfgrundlage für Konformitäts-bescheinigung:</b>	Die Grundlagen zur Konformitätsprüfung ergeben sich aus den in den oben genannten Abschnitten des schweizerischen Regelwerk referenzierten Anforderungen und Normen.						

## Notifizierte Nationale Technische Vorschriften (NNTV)

<b>ID</b>	<b>CH-TSI INF CR-013</b>	<b>Staat:</b>	Schweiz	<b>Status:</b>	<b>Gültig</b>	<b>seit:</b>	Juli 2016
<b>Titel:</b>	Überhöhungsfehlbetrag						
<b>Zuständige Stelle:</b>	Bundesamt für Verkehr BAV Sektion Zulassungen und Regelwerke			<b>Adresse:</b>	3003 Bern SCHWEIZ		
<b>E-Mail:</b>	_BAV-WeiterentwicklungRegelwerke@bav.admin.ch						
<b>Referenzierter Artikel der TSI:</b>	TSI INF CR (2011/275/EU) Ziffer 4.2.5.4.1, Absatz 1)						
<b>Referenz im Schweizer Regelwerk:</b>	AB-EBV zu Art. 17, (insb. Ziffer 3.6.2) EBV Art. 47						
<b>Klassifizierung der vorliegenden NNTV:</b>	<input type="checkbox"/> NNTV zu einem „offenen Punkt“ in der TSI <input checked="" type="checkbox"/> NNTV aufgrund Abweichung des CH-Regelwerks von den entsprechenden Anforderungen der TSI <input type="checkbox"/> NNTV aufgrund zusätzlicher Anforderungen des CH Regelwerkes ohne Entsprechung in der TSI						
<b>Ausführliche Beschreibung:</b>	<p>Im Rahmen der Festlegung der zulässigen Geschwindigkeit werden auf dem Schweizer Schienennetz Überhöhungsfehlbeträge im Gleis von 130 mm (Güterzüge) resp. 150 mm (Personenzüge) ohne weitere Untersuchungen betrieblich angewandt (für V &gt; 200 km/h siehe AB-EBV zu Art. 17, Normalspur, AB17, Ziffer 3.6.2). Es ist somit zwingend notwendig, dass die Fahrzeuge für solche Überhöhungsfehlbeträge geprüft werden.</p> <p>Fahrzeuge die nicht für solche Überhöhungsfehlbeträge geprüft sind, können auf dem Schweizer Schienennetz nicht verkehren.</p>						
<b>In der Schweiz diesbezüglich geltende Normen:</b>	<p>Es gelten die in den Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (Ausgabe: 01.07.2016) aufgeführten Normen.</p> <p>Im Weiteren wird auf die EN 14363:2016 hingewiesen.</p>						
<b>Prüfgrundlage für Konformitäts-bescheinigung:</b>	Die Grundlagen zur Konformitätsprüfung ergeben sich aus den in den oben genannten Abschnitten des schweizerischen Regelwerks referenzierten Anforderungen und Normen.						

## Notifizierte Nationale Technische Vorschriften (NNTV)

<b>ID</b>	<b>CH-TSI INF CR-014</b>	<b>Staat:</b>	Schweiz	<b>Status:</b>	<b>Gültig</b>	<b>seit:</b>	Juli 2016
<b>Titel:</b>	Minimaler Radius						
<b>Zuständige Stelle:</b>	Bundesamt für Verkehr BAV Sektion Zulassungen und Regelwerke			<b>Adresse:</b>	3003 Bern SCHWEIZ		
<b>E-Mail:</b>	_BAV-WeiterentwicklungRegelwerke@bav.admin.ch						
<b>Referenzierter Artikel der TSI:</b>	TSI INF CR (2011/275/EU) Ziffer 4.2.4.4 Absatz 2) und Absatz 3)						
<b>Referenz im Schweizer Regelwerk:</b>	AB-EBV zu Art. 17, Ziffer 3.3.1, 5.2 und 10.2.3.1 SBB R I 22046 und SBB R I 50007 AB-EBV zu Art. 18						
<b>Klassifizierung der vorliegenden NNTV:</b>	<input type="checkbox"/> NNTV zu einem „offenen Punkt“ in der TSI <input checked="" type="checkbox"/> NNTV aufgrund Abweichung des CH-Regelwerks von den entsprechenden Anforderungen der TSI <input type="checkbox"/> NNTV aufgrund zusätzlicher Anforderungen des CH Regelwerkes ohne Entsprechung in der TSI						
<b>Ausführliche Beschreibung:</b>	<p>Der minimal in der Schweiz vorkommende Radius im Hinblick auf eine freizügige Verwendung des Rollmaterials beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Zuggleisen: 150 m</li> <li>- in Rangiergleisen: 135 m</li> <li>- in Anschlussgleisen: 80 m (freizügige Verwendung von Rangierloks und Drehgestellgüterwagen) resp. 35 m (kleinster im Extremfall für gewisse Wagen noch zulässiger Bogenradius)</li> </ul> <p>Für den minimal zugelassenen Radius an Bahnsteigen mit einer Perronkante P55 oder P35 gilt die vom BAV auf Grund der AB-EBV zu Art. 18 ausgestellte Typenzulassung ZR44TZ2009-02-0004 vom 19.2.2009.</p>						
<b>In der Schweiz diesbezüglich geltende Normen:</b>	Es gelten die in den Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (Ausgabe: 01.07.2016) aufgeführten Normen. Im Weiteren wird auf das SBB R I 20046, Ziffer 5.2 und das SBB R I 50007 (Ziffer 2.7.1, 2.7.2 und 2.7.3) hingewiesen.						
<b>Prüfgrundlage für Konformitätsbescheinigung:</b>	Die Grundlagen zur Konformitätsprüfung ergeben sich aus den in den oben genannten Abschnitten des schweizerischen Regelwerks referenzierten Anforderungen und Normen.						

## Notifizierte Nationale Technische Vorschriften (NNTV)

<b>ID</b>	<b>CH-TSI INF CR-015</b>	<b>Staat:</b>	Schweiz	<b>Status:</b>	<b>Gültig</b>	<b>seit:</b>	Juli 2016
<b>Titel:</b>	Streckenklassen und Längsneigung						
<b>Zuständige Stelle:</b>	Bundesamt für Verkehr BAV Sektion Zulassungen und Regelwerke			<b>Adresse:</b>	3003 Bern SCHWEIZ		
<b>E-Mail:</b>	_BAV-WeiterentwicklungRegelwerke@bav.admin.ch						
<b>Referenzierter Artikel der TSI:</b>	TSI INF CR (2011/275/EU) Ziffer 4.2.1 Ziffer 4.2.4.3, Absatz 1), 2), 3) 4) 5) und 6)						
<b>Referenz im Schweizer Regelwerk:</b>	EBV AB-EBV zu Art. 17, (insb. Ziffer 7.1.1)						
<b>Klassifizierung der vorliegenden NNTV:</b>	<input type="checkbox"/> NNTV zu einem „offenen Punkt“ in der TSI <input checked="" type="checkbox"/> NNTV aufgrund Abweichung des CH-Regelwerks von den entsprechenden Anforderungen der TSI <input type="checkbox"/> NNTV aufgrund zusätzlicher Anforderungen des CH Regelwerkes ohne Entsprechung in der TSI						
<b>Ausführliche Beschreibung:</b>	<p>Ziffer 4.2.1</p> <p>- Verkehrsarten: Das Eisenbahnnetz in der Schweiz ist grundsätzlich immer für Mischverkehr ausgelegt. Dies entspricht der Verkehrsart "Mischverkehr (M)".</p> <p>- Streckenarten: Die minimalen Anforderungen aus Sicht der Interoperabilität sind für neue Strecken "Neue weitere TEN-Strecke (VI)" und für ausgebaute bestehende Strecken "ausgebaute weitere TEN-Strecke (VII)"</p> <p>- Streckenklassen Die in der Schweiz anwendbaren Streckenklassen sind somit für neue Strecken "VI-M" und für ausgebaute bestehende Strecken "VII-M".</p> <p><i>Wichtiger Hinweis:</i> <i>Oben genannte Anforderungen legen nur die technischen Anforderungen für die Überprüfung der Übereinstimmung mit der TSI fest.</i> <i>Die effektiv im Rahmen von Aus- und Neubauten zu realisierenden Leistungskennwerte werden in der Bestellung resp. in der Nutzungsvereinbarung festgelegt.</i></p> <p>Ziffer 4.2.4.3</p> <p>- Absatz 1) und 2) Für die Schweiz nicht relevant (siehe NNTV zu Ziffer 4.2.1)</p> <p>- Absatz 3) 4) 5) und 6) Nur für Strecken massgebend, die explizit als neue Strecken (Streckenklasse VI-M) im Sinne der TSI deklariert sind (siehe NNTV zu Ziffer 4.2.1).</p>						
<b>In der Schweiz diesbezüglich geltende Normen:</b>	Es gelten die in den Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (Ausgabe: 01.07.2016) aufgeführten Normen.						
<b>Prüfgrundlage für Konformitäts-bescheinigung:</b>	Die Grundlagen zur Konformitätsprüfung ergeben sich aus den in den oben genannten Abschnitten des schweizerischen Regelwerks referenzierten Anforderungen und Normen.						

## Notifizierte Nationale Technische Vorschriften (NNTV)

<b>ID</b>	<b>CH-TSI INF CR-016</b>	<b>Staat:</b>	Schweiz	<b>Status:</b>	<b>Gültig</b>	<b>seit:</b>	Juli 2016
<b>Titel:</b>	open points						
<b>Zuständige Stelle:</b>	Bundesamt für Verkehr BAV Sektion Zulassungen und Regelwerke			<b>Adresse:</b>	3003 Bern SCHWEIZ		
<b>E-Mail:</b>	_BAV-WeiterentwicklungRegelwerke@bav.admin.ch						
<b>Referenzierter Artikel der TSI:</b>	TSI INF CR (2011/275/EU) Ziffer 4.2.4.2, Absatz 2) Ziffer 4.2.5.5.2, Absatz 1) Ziffer 4.2.5.8, Absatz 1) Ziffer 4.2.11.2, Absatz 1) und Absatz 2) Ziffer 4.2.11.5, Absatz 2)						
<b>Referenz im Schweizer Regelwerk:</b>	AB-EBV zu Art. 16, (insb. Ziffer 4.4.2)						
<b>Klassifizierung der vorliegenden NNTV:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> NNTV zu einem „offenen Punkt“ in der TSI <input type="checkbox"/> NNTV aufgrund Abweichung des CH-Regelwerks von den entsprechenden Anforderungen der TSI <input type="checkbox"/> NNTV aufgrund zusätzlicher Anforderungen des CH Regelwerkes ohne Entsprechung in der TSI						
<b>Ausführliche Beschreibung:</b>	<p>Ziffer 4.2.4.2, Absatz 2) - Geschwindigkeitsbereich <math>V \leq 160</math> km/h: durch Ziffer 4.2.4.2, Absatz 1) abgedeckt, keine besonderen Anforderungen. - Geschwindigkeitsbereich <math>160 \text{ km/h} &lt; V \leq 250</math> km/h: Der Mindestgleichachsabstand beträgt 4.2 m.</p> <p>Ziffer 4.2.5.5.2, Absatz 1) - Es gelten die Vorgaben gemäss AB-EBV zu Art. 16, Normalspur, AB16, Ziffer 4.4, insb. Ziffer 4.4.2.</p> <p>Ziffer 4.2.5.8, Absatz 1) - Aus Sicht Interoperabilität keine nationalen Anforderungen</p> <p>Ziffer 4.2.11.2, Absatz 1) und Absatz 2) - Aus Sicht Interoperabilität keine nationalen Anforderungen.</p> <p>Ziffer 4.2.11.5, Absatz 2) - Keine nationalen Anforderungen.</p>						
<b>In der Schweiz diesbezüglich geltende Normen:</b>	Es gelten die in den Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (Ausgabe: 01.07.2016) aufgeführten Normen. Im Weiteren wird auf die SBB W Bau GD 23/96 hingewiesen.						
<b>Prüfgrundlage für Konformitäts-bescheinigung:</b>	Die Grundlagen zur Konformitätsprüfung ergeben sich aus den in den oben genannten Abschnitten des schweizerischen Regelwerks referenzierten Anforderungen und Normen (insb. SBB W Bau GD 23/96).						